

**6. Antrag des Vorstandes:**

Die Hauptversammlung wolle beschließen, in § 5 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum hinter Ziffer 3 als Ziffer 4 einzufügen:

„Bei Publikumslieferungen in nicht reichsdeutsche Länder, die zum Vereinsgebiet gehören, muß das volle Porto berechnet werden“.

bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

In § 5 Ziffer 1 ist das Wort „Wirtschaftsordnung“ zu streichen.

**7. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau:**

Die Hauptversammlung wolle folgende EntschlieÙung annehmen:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins D.-M. 1927 hält die soeben diktierte Verschlechterung der Bezugsbedingungen seitens eines Teils des wissenschaftlichen Verlags für untragbar, da sie geeignet ist, den Bestand des wissenschaftlichen Sortiments ernstlich in Frage zu stellen und die Verbreitung des wissenschaftlichen Buches in folgenswerer Weise zu hindern. Die Hauptversammlung ist der Ansicht, daß dem von der Gesetzgebung und den buchhändlerischen Ordnungen festgelegten Rechte des Verlags, den Ladenpreis des Buches ebenso wie den Nettopreis einseitig festzusetzen, die selbstverständliche Pflicht gegenübersteht, die Gewinnspanne für den buchhändlerischen Zwischenhandel angemessen zu gestalten. Versäumt der Verlag, wie im vorliegenden Falle, unter Ausnutzung seiner Monopolgewalt diese Pflicht, so erklärt die Hauptversammlung eine Einschränkung des Preisfestsetzungsrechts des Verlegers durch die buchhändlerischen Ordnungen und insbesondere durch die Reichsgesetzgebung für unaufschiebbar.

**8. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau auf Abänderung des § 5 der Satzung des Börsenvereins:**

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem § 5 der Satzung eine Fassung zu geben, die zwar im allgemeinen die Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr ausschließt. Wird jedoch geschäftlicher Verkehr unterhalten, so soll das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und den Nettopreis zu bestimmen, auch die Pflicht einschließen, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen und für die Verbreitung des Buches notwendigen Sortimentbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. In Zweifelsfällen muß eine Instanz entscheiden, welche Rabattspanne angemessen und den Gepflogenheiten eines soliden Buchhandels entsprechend ist. Diese Instanz könnte je nach dem Ausgang der Reorganisation des Börsenvereins etwa der Vorstand des Börsenvereins gemeinschaftlich mit dem Fachauschuß oder der Vorstand des Börsenvereins gemeinschaftlich mit dem Vereinsauschuß sein.

**9. Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Egon Freiherr von Berchem-München, Friedrich Alt-Frankfurt a. M. und Erich Wolf-Breslau:**

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem § 4a Absatz 1 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung folgende Fassung zu geben:

Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzung § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7), sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen. Das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und die Bezugsbedingungen zu bestimmen, schließt die Verpflichtung ein, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen Sortimentbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Börsenvereins gemeinschaftlich mit dem Fachauschuß mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, welche Rabattspanne angemessen und den Gepflogenheiten eines soliden Buchhandels entsprechend ist.

Es ist unstatthaft, diese Bestimmung durch besondere Vereinbarung von Firma zu Firma aufzuheben oder abzuändern (§ 2).

In § 2 der Verkehrsordnung ist hinter den Worten „gehen ihnen vielmehr vor . . . . .“ in Klammer einzufügen: „(abweichend § 5 der Satzung. § 4a der Verkehrsordnung)“.

Vorsitzender, Erster Vorsteher des Börsenvereins Max Röder (Mülheim a. d. Ruhr): Meine Damen und Herren, die 102. Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist eröffnet.

Ich stelle fest, daß die Einladungen zur Hauptversammlung ordnungs- und fristgemäß ergangen sind, und daß die Tagesordnung fristgemäß im Börsenblatt vom 14. April 1927 veröffentlicht worden ist.

Außer den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen wird der Vorstand unter Punkt 10 noch einen weiteren Antrag auf Ehrung eines um den Börsenverein sehr verdienten Mitgliedes einbringen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind außer unseren geladenen Gästen satzungsgemäß nur Mitglieder des Börsenvereins berechtigt. Ich stelle fest, daß, außer den geladenen Gästen und Mitgliedern der Geschäftsstellen, Nichtmitglieder des Börsenvereins im Saal nicht anwesend sein dürfen.

Das nach der Satzung vorgeschriebene Protokoll führt Herr Generaldirektor Dr. Heß; den stenographischen Bericht nimmt Herr Kammerstenograph Kelch auf.

Die Rednerliste führt unser Erster Schriftführer, Herr Nitschmann, in seiner Vertretung der Zweite Schriftführer, Herr Diederich. Ich bitte die Herren, die das Wort zu ergreifen wünschen, sich bei diesen Herren mit Angabe von Namen, Ort und Firma zu melden.

